

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/442/2010**

Datum: 09.09.2010

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
20.2 - SG Steuern

Betrifft: Hundesteuersatzung der Stadt Eberswalde

Beratungsfolge:

Finanzausschuss	02.12.2010	Vorberatung
Ausschuss für Kultur, Soziales und Integration	07.12.2010	Vorberatung
Hauptausschuss	09.12.2010	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2010	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Hundesteuersatzung der Stadt Eberswalde.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

- Anlage 1 - Hundesteuersatzung der Stadt Eberswalde
- Anlage 2 - Synopse zur Hundesteuersatzung der Stadt Eberswalde
- Anlage 3 - Rahmensätze

Fin. Auswirkungen: Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus- halts- jahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand
a) Ergebnishaushalt:					
2011	Ertrag	61.10	403200	120.000 €	153.000 €
b) Finanzhaushalt: für Investitionen Maßnahmennummer:					
2011	Einzahlung	61.10	603200	120.000 €	153.000 €
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung: Erhöhung der Steuersätze und Wegfall der Steuerermäßigung.					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Die Hundesteuersatzung der Stadt Eberswalde vom 11.06.1998 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 20.06.2001 wurde mit beiliegendem Entwurf überarbeitet und auf einen aktuellen Stand gebracht.

1. Erhöhung der Hundesteuer-Sätze (angeglichen an Städte und Gemeinden im Land Brandenburg - siehe Anlage 3)
2. Im § 3 der neuen Hundesteuersatzung wurde die Definition der sogenannten Kampfhunde und Zuordnung bestimmter Rassen, die diesem Begriff zuzurechnen sind aufgenommen (siehe Hundehalterverordnung).
3. Im Unterschied zur bisherigen Satzung entfällt zukünftig die Steuerermäßigung für Hunde, die von Empfängern von Arbeitslosengeld II, von Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII gehalten werden. (§ 6, Nr. 1 c Hundesteuersatzung)
Weil die Hundesteuer als Aufwandssteuer nicht an Einkommen und Vermögen des Steuerpflichtigen anknüpft, sondern an einen Aufwand, den sich dieser leistet, kommt es nicht darauf an, ob sich der Steuerpflichtige im Einzelfall diesen Aufwand eigentlich nicht leisten kann.
Die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches II zum Arbeitslosengeld II sehen, so das Sozialgericht Gießen Beschluss vom 20.03.2009 - Az: S 29 AS 3/09 ER, keinen Mehrbedarf für die Haltung von Haustieren vor, so dass ein Bezieher von Arbeitslosengeld II den mit der Haltung eines Tieres verbundenen Aufwand aus der

Regelleistung bezahlen muss.

Die Verwendung des Existenzminimumeinkommens ist Sache desjenigen, der es erzielt. Es gibt keine verfassungsrechtliche Pflicht des Staates, jenem durch Steuerbefreiung einen Aufwand zu ermöglichen, den er sich nicht leisten kann. Daher ist die Besteuerung der Hundehaltung regelmäßig auch bei Sozialhilfeempfängern keine unverhältnismäßige Belastung.

Die Festsetzung der Hundesteuer für Personen, die nur über das existenznotwendige Einkommen verfügen, ist auch nicht wegen erdrosselnder Wirkung der Steuer unzulässig.

OVG Nordrhein Westfalen, 08.06.2010, Az: 14 A 3020/08

Dem Entsprechend haben auch andere Städte und Gemeinden im Land Brandenburg keine Ermäßigung für Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch mehr (siehe Anlage 3).

Im Zuge der Gleichbehandlung aller Hundehalter entfällt auch der

§ 6 Abs. 1 Nr. b Hundesteuersatzung.

Der einer Kommune als Steuersatzungsgeberin zustehende Gestaltungsspielraum ist nicht überschritten, wenn die geänderten Steuersätze in Anwendung kommen.